

Parlamentarische Initiative

Gleich lange Spiesse für Online-Plattformen: Anpassung des Herstellerbegriffs im Produkthaftungspflichtgesetz (PrHG)

Eingereicht von:

Fraktion:

Eingereicht am:

Geschäftsnummer:

Der Entwurf lautet:

Das Produkthaftungspflichtgesetz (PrHG; SR 221.112.944) sei dahingehend zu ändern, dass Online-Plattformen, die Produkte auf dem Schweizer Markt bereitstellen, als Herstellerinnen im Sinne des Gesetzes gelten.

Änderungsvorschlag zu Art. 2 Abs. 1 lit. c PrHG:

Als Herstellerin im Sinne dieses Gesetzes gilt (...) jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit einführt oder auf dem Markt bereitstellt und so den Kontakt zwischen Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz und Verkäufern oder Herstellern mit Sitz im Ausland herstellt.

Neue Legaldefinition:

Art. 2 Abs. 1bis (neu):

Auf dem Markt bereitstellen bedeutet das Präsentieren eines Produkts gegenüber Endkunden, insbesondere durch:

- die Gestaltung des Produktauftritts,
- die Preisangabe,
- die Definition von Lieferbedingungen,
- die Auswahl oder Angabe von Zahlungsmitteln und Währung.

Begründung:

Das geltende Produkthaftungspflichtgesetz erfasst die neuen Vertriebsformen im Onlinehandel unzureichend. Plattformen wie *Temu* treten faktisch als Importeurinnen auf, indem sie Preis, Zahlungsabwicklung und Lieferbedingungen kontrollieren, ohne rechtlich als Herstellerinnen zu gelten.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird sichergestellt, dass Akteure, die tatsächlich den Marktzugang schaffen und den Vertrieb steuern, auch die Verantwortung für fehlerhafte Produkte tragen. Damit werden gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und der Konsumentenschutz gestärkt, da stets ein haftbares Subjekt in der Schweiz vorhanden ist.